

# Würde, Freiheit, Gleichheit: Das Autonomiekonzept in der verfassungsrechtlichen Bewertung der Sexarbeit/Prostitution am Beispiel von Sperrgebietsverordnungen

TERESA KATHARINA HARRER, DANA-SOPHIA VALENTINER

## Einführung

Der rechtliche Umgang mit dem Phänomen der Sexarbeit/Prostitution in Deutschland hat enorme gesellschaftspolitische Sprengkraft. Die vertretenen Positionen reichen von der Forderung eines generellen Sexkaufverbots<sup>1</sup> über Ansätze moderater Regulierung bis zur weitgehenden Liberalisierung. Dahinter stehen unterschiedliche Moralvorstellungen und Überzeugungen, betreffend die Konzepte von Würde, Freiheit und Gleichheit. Hierdurch aufgeladen ist auch die Verwendung der Begrifflichkeiten ‚Sexarbeit‘ und ‚Prostitution‘, die unterschiedliche Bedeutungsgehalte und Konnotationen aufweisen (Pertsch/Bader 2016, 9; Speck 2018). Der vorliegende Beitrag greift über den im Prostitutionsgesetz (ProstG), Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), und Strafgesetzbuch (StGB) verwendeten Rechtsbegriff hinaus und nimmt Sexarbeit/Prostitution als Realphänomen in den Blick, weshalb grundsätzlich beide Begriffe mit Schrägstrich verwendet werden. Soweit nicht ausdrücklich auf rechtliche Bestimmungen oder Argumente Bezug genommen wird, die in der Verwendung des Begriffs der Prostitution Ausdruck finden, wird die von Berufsverbänden und Betroffenen gewählte Selbstbezeichnung der Sexarbeit verwendet. Für die Bewertung unterschiedlicher Regelungsansätze zur Sexarbeit/Prostitution aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive sind die Garantie der Menschenwürde, das Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung, die Berufsfreiheit, das Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierungsgrundsatz heranzuziehen. Zentral für die Interpretation dieser im Grundgesetz verankerten Rechte ist das zugrunde gelegte Verständnis von Autonomie, weil es für die Beantwortung der diskursbestimmenden Fragen nach der Freiwilligkeit der Sexarbeit/Prostitution, ihrer Bedeutung für und Aussagekraft über das gesellschaftliche Geschlechterverhältnis sowie der Selbstbestimmung über die eigene Person und den eigenen Körper entscheidend ist.

Um den Bezugspunkt der Autonomie herauszuarbeiten, verortet der Beitrag das Phänomen der Sexarbeit/Prostitution zunächst im grundrechtlichen Dreiecksverhältnis von Würde, Freiheit und Gleichheit. Anschließend wird aus feministisch-theoretischer Perspektive ein personales Autonomiekonzept skizziert und dessen Anschlussfähigkeit für die Grundrechtsinterpretation herausgestellt. Um das Potential der so gefundenen personalen, an den realen Bedingungen ausgerichteten Autonomiekonzeption zum Verständnis des Selbstbestimmungsrechts von Sexarbeiter\*innen/Prostituierten und der hieran anknüpfenden staatlichen Maßnahmen aufzuzeigen, wird der Ansatz schließlich auf einen Testfall angewendet. Hierfür wird eine zen-

trale Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Sexarbeit/Prostitution, nämlich zur Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit sogenannter Sperrbezirksverordnungen, vorgestellt, kritisch beleuchtet und – in Auszügen – einem *Feminist Rewriting* unterzogen. Hierbei handelt es sich um eine in zahlreichen Feminist Judgement-Projekten erprobte Methode des Neuverfassens von Gerichtsentscheidungen aus explizit feministischer Perspektive, bei welcher die schöpferische Dimension der Rechtsprechung im Vordergrund steht (grundlegend Douglas et al. 2015; Hunter/McGlynn/Rackley 2010). Das Rewriting ermöglicht eine praktische Anwendung des theoriegeleiteten Ansatzes und zeigt auf, wie innerhalb des geltenden Rechtsrahmens eine feministische Rechtstransformation (ohne Gesetzesreform) erreicht werden kann.

### **Sexarbeit im grundgesetzlichen Dreiecksverhältnis von Würde, Freiheit und Gleichheit**

Das Grundgesetz (GG) stellt die Unantastbarkeit der Menschenwürde an den Anfang (Art. 1 Abs. 1 GG) und macht ihren Schutz zum Kern staatlichen Handelns. Dieser Schutz ist zentraler Aspekt der Demokratie und des gleichberechtigten Zusammenlebens, weil die Würde selbst das elementare Grundverhältnis der (Gleich-) Wertigkeit aller Menschen betrifft (Wapler 2023, Rn. 64). Der Würdegehalt entfaltet sich im Zusammenspiel mit und in der Spannungslage zu den Freiheits- und Gleichheitsrechten (Baer 2009). Auch das Phänomen der Sexarbeit/Prostitution ist im Rahmen des Dreiecksverhältnisses<sup>2</sup> von Würde, Freiheit und Gleichheit verfassungsrechtlich zu verorten. Die drei verfassungsrechtlichen Versprechen ergänzen sich und bringen komplexere Antworten auf die Frage nach dem staatlichen Handeln im Umgang mit der Sexarbeit/Prostitution hervor. Dies schlägt durch auf die Topoi, die die gesellschaftspolitischen Debatten zur Sexarbeit/Prostitution bestimmenden. Diese werden, teils fokussiert auf die Würde (Objektivierung/Subjektivierung), Freiheit (insbesondere: Selbstbestimmung/Fremdbestimmung, Freiwilligkeit/Unfreiwilligkeit) und Gleichheit (etwa: Marginalisierung bzw. Stereotypisierung von Sexarbeiter\*innen), zurückgeführt. Es kann nicht ausschließlich um die Frage nach der Würde gehen, ohne die Fragen nach der Freiheit und nach der Gleichheit zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass Würde, Freiheit und Gleichheit offen sind für vielfältige Interpretationen, die sich auch vor dem Hintergrund gesellschaftlichen Wandels entwickeln.

Schon das Verständnis von Inhalt und Reichweite der Menschenwürde ist seit Inkrafttreten des Grundgesetzes einem steten Wandel unterworfen. 1981 befand das Bundesverwaltungsgericht, „Peep-Shows“, bei denen nackte Frauen nach Geldeinwurf aus abgeschlossenen Einzelkabinen heraus betrachtet werden konnten, seien als Gewerbe nicht erlaubnisfähig, da Frauen durch diese Art der Darbietung erniedrigt und in ihrer Menschenwürde verletzt würden (BVerwGE 64, 274). Das Gericht stellte fest, dass

diese Verletzung der Menschenwürde nicht dadurch ausgeräumt oder gerechtfertigt (wird), dass die in einer Peep-Show auftretende Frau freiwillig handelt. Die Würde des Menschen ist ein objektiver, unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der einzelne nicht wirksam verzichten kann.

Eine solche Auslegung des Würdebegriffs, die den Würdeschutz auch gegen den Willen des agierenden Subjekts selbst anordnet, bringt eine paternalistische Sicht auf den Menschen zum Ausdruck, die bereits in den 1980er-Jahren auf Kritik gestoßen ist (von Olshausen 1982, 2221). Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, dass ein solches Verständnis unterkomplex bleibt, solange die Würde nicht im Kontext der Selbstbestimmung und der Gleichheit interpretiert wird. In seinem vielbeachteten Urteil zur Sterbehilfe aus dem Jahr 2020 führt das Bundesverfassungsgericht aus:

Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Maßgeblich ist der Wille des Grundrechtsträgers, der sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, (...) oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit entzieht. (...) Die Würde des Menschen ist folglich nicht Grenze der Selbstbestimmung der Person, sondern ihr Grund: Der Mensch bleibt nur dann als selbstverantwortliche Persönlichkeit, als Subjekt anerkannt, sein Wert- und Achtungsanspruch nur dann gewahrt, wenn er über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann. (BVerfGE 153, 182, 260 Rn. 205ff.)

Die Tätigkeit der Sexarbeit kann danach nur mit der Menschenwürde vereinbar sein, soweit das Recht gewahrt bleibt, über sich nach eigenen Maßstäben zu verfügen. Wie jedoch diese Verfügungsbefugnis ausgeübt werden kann, ist in erheblichem Maße abhängig von den Möglichkeiten, Chancen und Fähigkeiten, die einer Person zur Verfügung stehen, von den Menschen, mit denen sie interagiert und ihren Beziehungen sowie von den Strukturen, in welche diese eingebettet sind. Sie wird ausgeübt in einem Kontinuum zwischen den Polen von Zwang und Freiheit (Lembke 2018, 280), zwischen Objektivierung und Subjektivierung, zwischen Selbstermächtigung und Stigmatisierung. Sie findet auch in den Zwischentönen statt: als empowernd wahrgenommene Verobjektivierung, als ökonomischen Zwängen unterliegende Entscheidung für die Tätigkeit (und gegen mögliche andere Tätigkeiten), als freie Entscheidung für eine ideale Vorstellung von der Sexarbeit, von der die nicht-ideale Realität abweicht. Wie eine Person sich in diesem Kontinuum verorten kann, hängt von vielfältigen Faktoren ab, etwa dem sozialen Status, persönlichen Kompetenzen, emotionalen Kapazitäten und finanziellen Ressourcen.

Die Verfügbarkeit ebenjener Ressourcen ist in der Gesellschaft jedoch ungleich verteilt. Um der beschriebenen Komplexität gerecht zu werden, sind in der feministischen Theorie Versuche unternommen worden, sich dem Konzept der Autonomie aus einer relationalen Perspektive, auch als rechtliches Konzept anzunehmen (Nedelsky 2011). Autonomie eignet sich auch für den verfassungsrechtlichen Diskurs als gemeinsamer Bezugspunkt von Würde, Freiheit und Gleichheit und bildet daher den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen.

## Autonomie und Sexarbeit/Prostitution – feministische Konzeptionen und Dilemmata

Das Angebot sexueller Dienstleistungen polarisiert die feministische Debatte wie kaum ein anderes Phänomen.<sup>3</sup> Es hat sich ein lebendiger feministischer Diskurs entwickelt, in dem die „verteidigten und in Anspruch genommenen Werte (...) bisweilen identisch sind, die jeweiligen Beobachtungsweisen (...) jedoch in völlig unterschiedliche Richtungen (deuten)“ (Benkel 2016, 163).

Während die einen in der Prostitution einen prinzipiellen Verstoß gegen die Menschenwürde sehen (MacKinnon 2011, 307; Mack/Rommelfanger 2023, 256), halten andere die Behauptung, es gäbe keine selbstbestimmte Entscheidung für die Sexarbeit, für stigmatisierend und bevormundend (Greb 2019).

Die häufig als radikalfeministisch bezeichnete Position sieht in der grundsätzlichen Verfügbarmachung weiblicher Sexualität für männliche Kunden gegen Entgelt einen Ausdruck des patriarchalen, hierarchischen Geschlechterverhältnisses (MacKinnon 2011). „Entwürdigend“ werde die sexuelle Dienstleistung dadurch, dass die (explizite oder implizite) Zustimmung Sexarbeitender nur oberflächlich und im Kern defizitär bleibe. In materieller Hinsicht liege kein Konsens für die sexuelle Interaktion vor, weshalb Prostitution letztlich „sexueller Missbrauch“ sei (Mau 2022, 140ff.).

Andere sehen einen Angriff auf die Würde hingegen im Absprechen der Entscheidungsfähigkeit Sexarbeitender/Prostituierter. Entwürdigend seien der mit der fehlenden sozialen Anerkennung der Tätigkeit einhergehende defizitäre rechtliche Status sowie die Stigmatisierung von Sexarbeiter\*innen (Schrader 2019, 5).

Das Argument des Würdeschutzes wird im Diskurs um Sexarbeit/Prostitution also sehr unterschiedlich in Stellung gebracht. Wir gehen in diesem Beitrag mit der jüngeren oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von einem Würdebegriff aus, der die Individualität, Subjektqualität, Selbstreflexion, die Verfügungsbefugnis und die Selbstbestimmung betont. Im Zentrum dieses Würdebegriffs steht die Autonomie des Menschen, die wir in Reaktion auf die Kritik an den blinden Flecken liberaler Autonomiekonzepte (Jaggar 1983, 46ff.) explizit feministisch verstehen. Autonomie kann danach niemals bedingungslos sein, sondern entsteht erst in Abhängigkeit von anderen und innerhalb gesellschaftlicher Strukturen (Nagl-Docekal 2003, 296ff.; Baer/Sacksofsky 2018, 11ff.). Um diese Kontextbezogenheit zu erfassen, haben feministische Philosoph\*innen Ansätze entwickelt, die unter anderem relationale (Mackenzie 2014, 15ff.), prozedurale und personale Aspekte in den Blick nehmen (Rössler 2003, 343ff.).

Die feministische Kritik verweist darauf, dass das scheinbar voraussetzungslose Ideal der Freiheit ein rein männliches Phantasma (Lembke 2018, 277) beschreibt. Zu einer so verstandenen Freiheit bleibt insbesondere Frauen und marginalisierten Personen der Zugang verwehrt. Diese Kritik nehmen auch personale Autonomiekonzeptionen auf, die drei zentrale Bedingungen für Autonomie in den Fokus rücken (Rössler 2003, 327ff.; Holzleithner 2017, 36ff.): Autonomie erfordere eine ad-

äquate Auswahl an Möglichkeiten sowie persönliche Kapazitäten, um sich zu diesen Möglichkeiten zu positionieren. Zudem bedürfe es der (relativen) Abwesenheit von Zwang und Manipulation.

Für die rechtswissenschaftliche Perspektive ist darüber hinaus wichtig, dass Freiheit erst in persönlichen und gesellschaftlichen Prozessen hergestellt wird. Autonomie ist und entsteht durch (kollektive) Praxis (Lembke 2018, 280 m.w.N.), die der Erfahrung von Selbstwirksamkeit bedarf. Wird ein sehr hohes Maß an Autonomie für rechtliche Anerkennung und Teilhabe vorausgesetzt, birgt dies erhebliches Potential für Stigmatisierung und Exklusion. Für die freiheitsrechtliche Anerkennung von Entscheidungen muss daher einerseits ein reduziertes Maß an Autonomie als Maßstab genügen (Lembke 2018, 282f.; für einen voraussetzungsvollen Autonomiebegriff: Völzmann 2018, 319ff.), während andererseits der Staat im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung für die Grundrechte die – durchaus komplexen – (Gelingens-)Bedingungen von Autonomie in den Blick zu nehmen hat (Holzleithner 2002, 49f.; 2017, 37; Lembke 2018, 282ff.).

Im Kontext von Sexualitäten ist die Frage nach dem Verständnis von Autonomie und ihren Bedingungen besonders anspruchsvoll, weil Sexualitäten interaktionistisch geprägt und dabei hochgradig vergeschlechtlicht sind (Valentiner 2021b, 704 m.w.N.). Für heteronormative Sexualitäten spielen sexuelle Skripte, in die das patriarchale Geschlechterverhältnis eingeschrieben ist, eine dominierende Rolle (Simon/Gagnon 2000, 70ff.). Im Zusammenhang mit dem Narrativ der migrantischen Sexarbeiterin (Demir 2023) kommen rassistische Zuschreibungen hinzu und ergänzen das Ungleichgewicht um eine weitere, intersektional wirkende, Dimension. Hierarchiegeprägte Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen spiegeln und spiegeln sich auch im Recht, etwa in der erst 1994 vollständig abgeschafften Vorschrift des § 175 StGB, die homosexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellte oder in der Straflosigkeit von Vergewaltigungen in der Ehe vor 1997. Das Recht hat sich zunehmend von diesen Motiven gelöst, besonders anschaulich im Strafgesetzbuch, das seit den 1970er Jahren nicht mehr „Straftaten gegen die Sittlichkeit“, sondern „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ regelt. Antiquierte und wertungs offene Rechtsbegriffe wie der „öffentliche Anstand“ oder auch das dienstliche „Wohlverhalten“ bilden aber fortbestehende Einfallstore für eine tradierte Sexualmoral (Sacksofsky 2023; Valentiner 2023).

### **Rechtliche Regulierung von Sexarbeit/Prostitution unter dem Grundgesetz**

Um den feministischen und den rechtlichen Diskurs ins Gespräch zu bringen, ist zunächst ein Überblick über die geltende Rechtslage zur Prostitution erforderlich. In Deutschland unterliegt diese einem mehrteiligen Regelungskonzept, das sich aus zivil-, gewerbe- und ordnungs- sowie strafrechtlichen Elementen zusammensetzt. Verträge über die Ausübung von Sexarbeit sind seit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG) im Jahr 2002 (BGBl. I S. 3983) ausdrücklich nicht mehr

sittenwidrig. Das Gesetz sollte vor allem Rechtsklarheit im vertraglichen Kontext schaffen und sozialversicherungsrechtliche Nachteile gegenüber Sexarbeiter\*innen abbauen (BT-Drs. 14/5958, 4). Es ist damit Ausdruck einer grundsätzlichen Anerkennung der Tätigkeit der Sexarbeit/Prostitution, ohne jedoch über das Vertrags- und das Sozialversicherungsrecht hinaus bestehende Stigmatisierungen anzugehen oder die tatsächlichen Verhältnisse in der Sexarbeit/Prostitution zu regeln.

Erst mit dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), das im Jahr 2017 in Kraft trat (BGBl. I S. 2372), erfolgte eine gewerberechtliche Regulierung der Sexarbeit, die einen Katalog an Maßnahmen für das Prostitutionsgewerbe etablierte (z.B. die Anmeldepflicht für Sexarbeiter\*innen, verpflichtende Gesundheitsberatungen für Sexarbeiter\*innen, die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe sowie die Kondompflicht). Daneben blieben die ordnungsrechtlichen Regelungen zu Sperrgebietsverordnungen bestehen. Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ermächtigt bereits seit den 1970er Jahren die Landesregierungen, zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes, Sperrgebietsverordnungen zu erlassen, die die Ausübung der Sexarbeit/Prostitution in Gemeindegebieten oder Teilen davon verbieten. Verstöße hiergegen können den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, bei Beharrlichkeit des Verstoßes den Straftatbestand der verbotenen Prostitution gemäß § 184f StGB erfüllen.

Das Strafgesetzbuch stellt zudem Handlungen unter Strafe, die Rechtsgüter der Prostituierten oder Dritter verletzen. Zu nennen sind hier u.a. Verbote der Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB), der Zuhälterei (§ 181a StGB), des Menschenhandels (§ 232 StGB), der Zwangsprostitution (§ 232a StGB) sowie Verbote von Formen der Prostitution, die zum Schutz der Allgemeinheit oder auch der Jugend verboten sind (§§ 184f, 184g StGB).<sup>4</sup>

## Das rechtliche Dilemma mit der Sexarbeit/Prostitution

Gesamtkonzept und einzelne Instrumente sind am Maßstab der Grundrechte im aufgezeigten Spannungsfeld von Würde, Freiheit und Gleichheit zu messen. Dabei finden die Bedingungen von Autonomie durch Arbeiten aus der feministischen Rechtswissenschaft zunehmend Beachtung in der verfassungsrechtlichen Dogmatik (Lembke 2018, 282; Valentiner 2021a, 91f.; Völzmann 2018, 319ff.). Anschluss lässt sich zudem an die Öffnung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nehmen, verstärkt auf personale Autonomiemodelle zurückzugreifen. In der Entscheidung zur Sterbehilfe aus dem Jahr 2020 führt das Gericht aus, dass der „in der Würde des Menschen wurzelnde Gedanke autonomer Selbstbestimmung“ durch die Fallgruppen des Persönlichkeitsrechts näher konkretisiert werde (BVerfGE 153, 182, 261 Rn. 207). Das Persönlichkeitsrecht sichere so „die Bedingungen dafür, dass der Einzelne seine Identität und Individualität selbstbestimmt finden, entwickeln und wahren kann“ (ebd.). Gerade die Perspektive auf die internen und externen sowie strukturellen Bedingungen der Persönlichkeitsentfaltung eignet sich im Kontext

der Sexarbeit/Prostitution für eine Reflexion aus einem feministisch-theoretisch informierten Blickwinkel. Sie ermöglicht es, den gesellschaftlichen Wandel hinsichtlich der Erwartungen an Geschlecht und Sexualitäten in eine Grundrechtsdogmatik zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einzubeziehen.

In der spezifischen Ausprägung als Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung garantiert das Persönlichkeitsrecht die freie sexuelle Entfaltung (Valentiner 2021a, 368), welche sich insbesondere darauf erstreckt, das Verhältnis zur eigenen Sexualität und sexuelle Beziehungen zu anderen zu gestalten (BVerfGE 120, 224, 238f. m.w.N.). Konsensuale Sexualitäten sind stets geschützt (Valentiner 2021a, 369ff.), grundsätzlich auch dann, wenn sie kommerzialisiert sind. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gebietet – hier kommt das Zusammenspiel von Freiheit, Würde und Gleichheit zum Ausdruck – weiter, dass es Sexarbeiter\*innen grundsätzlich möglich sein muss, ihre Tätigkeit frei von Benachteiligung sowie staatlich perpetuierter Stereotypisierung und Stigmatisierung auszuüben (Schröder/Richarz 2018, 21). Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist nicht nur Freiheitsrecht, es entfaltet auch eine Teilhabedimension, die den gleichberechtigten Zugang zu sexueller Bildung und zu Information und Wissen um die sexuelle Gesundheit erfasst und nimmt den Staat in die Pflicht, auf die Bedingungen zu blicken, unter denen Sexarbeit/Prostitution ausgeübt wird. Aus dem Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung folgt in seiner Schutzpflichtendimension z.B. ein Recht auf staatlichen Schutz vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellen Übergriffen und Ausbeutung (Valentiner 2021a, 385ff.).

Ein rechtliches Regelungskonzept hat nicht nur für die modellhaften Konstellationen der selbstbestimmten Sexarbeit unter ‚idealen‘ Bedingungen einerseits und der sexuellen Ausbeutung im Kontext von Menschenhandel andererseits eine grundrechtskonforme Lösung zu finden, sondern muss gerade auch in den Zwischenbereichen bestehen. Das ist keine einfache Regelungsaufgabe, bei der sich das feministische Dilemma mit der Sexarbeit/Prostitution in einem rechtlichen Dilemma fortsetzt. Denn: Staatliche Maßnahmen müssen das Recht der autonomen Berufsausübung bezogen auf konsensuale sexuelle Dienstleistungen wahren und die unterschiedlichen Realitäten der Sexarbeit/Prostitution berücksichtigen. Der Staat muss vor Zwang, sexueller Gewalt und Ausbeutung schützen. Hoheitliche Maßnahmen dürfen ihrerseits nicht diskriminieren oder stigmatisieren. Daneben zielen sie auf eine Veränderung wirkmächtiger Hierarchien und den Abbau von Stereotypisierung (Gugel 2010, 200). Der Handlungsspielraum für Gesetzgebung und Rechtsanwendung wird durch diese grundrechtlichen Wertungen auf komplexe Weise strukturiert.

### **Testfall: Feminist Rewriting des Sperrgebietsverordnungsbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts**

Wie die Berücksichtigung der vorgenannten grundrechtlichen Wertungen in der Rechtsanwendung gelingen kann, soll abschließend am Testfall der Sperrgebietsver-

ordnungen beleuchtet werden. Sperrgebietsverordnungen können gemäß Art. 297 Abs. 1 EGStGB zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes erlassen werden, um in bestimmten Gemeindegebieten die Ausübung der Sexarbeit/Prostitution zu verbieten. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift und ihre Tatbestandsmerkmale in einer Entscheidung aus dem Jahr 2009 als verfassungskonform eingestuft (BVerfG, Beschl. v. 28.04.2009, Az. 1 BvR 224/07). Zwischenzeitlich hat sich nicht nur der wissenschaftliche Diskurs, sondern auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fragen der Autonomie weiterentwickelt.

#### Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Der Beschwerdeführer beabsichtigte die Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Wohnungsprostitution. Ein Bauvorbescheid wurde ihm aufgrund der für das Gebiet geltenden Sperrgebietsverordnung verwehrt. Mit der Verfassungsbeschwerde griff er die Ablehnung und die gesetzliche Grundlage für die Sperrgebietsverordnung an. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Sperrgebietsverordnung und ihre Grundlage für verfassungskonform.

Zwar stelle die Vorschrift für Sexarbeiter\*innen und Prostitutionsgewerbetreibende eine Berufsausübungsregelung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG dar (Rn. 22) und sie könne auch die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) von Grundstückseigentümer\*innen im Gebiet einer Sperrgebietsverordnung betreffen (Rn. 28). Der Gesetzgeber verfolge mit der Vorschrift aber ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz vor „Belästigungen“ anderer Personen durch die Sexarbeit in der Öffentlichkeit sowie den Schutz der Jugend und damit „vernünftige Gründe des Gemeinwohls“ (Rn. 16f., 23). Das Gericht räumte zwar ein, dass Normen, „die allein der Durchsetzung von herrschenden Moralvorstellungen“ dienen, „verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt“ sein könnten (Rn. 16). Solche Zweifel seien aber bei dem Tatbestandsmerkmal des „öffentlichen Anstandes“ nicht gegeben. Die Norm bezwecke „nicht die Wahrung der allgemeinen Sittlichkeit“, sondern könne in verfassungskonformer Weise als Vorschrift verstanden werden „auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr mit der Zielsetzung, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen, soweit ihr Verhalten sozialrelevant sei, nach außen in Erscheinung trete und das Allgemeinwohl beeinträchtigen könne“, weil „Belästigungen Unbeteiligter und ‚milieubedingte Unruhe‘, wie zum Beispiel das Werben von Freiern und anstößiges Verhalten gegenüber Passantinnen und Anwohnerinnen“ mit der Prostitution einhergehe (Rn. 16).

Der Erlass von Sperrgebietsverordnungen sei auch zum „Schutz der Jugend“ geeignet, erforderlich und angemessen, um Kinder und Jugendliche vor Einflüssen abzuschirmen, „welche sich, zum Beispiel wegen der Kommerzialisierung sexueller Handlungen, auf ihre Einstellung zur Sexualität und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können“ (Rn. 23).

## Kritische Würdigung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der Sexarbeiter\*innen spricht das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung nicht an. Dies kann aus feministischer Perspektive ebenso kritisiert werden wie die Argumentation zum „öffentlichen Anstand“ und zum „Jugendschutz“.

Der antiquierte Begriff des „öffentlichen Anstandes“ (Putzke 2018, Rn. 1) bildet ein Einfallstor für Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen. Insoweit stellt das Gericht klar zwar, dass „(e)in Normverständnis (...), wonach jede Ausübung der Prostitution zugleich den öffentlichen Anstand verletzte, (...) der Vorschrift offensichtlich nicht gerecht“ werde (Rn. 16), grenzt sich von einem derart weiten Normverständnis im Weiteren aber nicht ab. Seine Argumentation stützt das Gericht zentral auf den in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung viel bemühten, aber wenig konkretisierten Topos der „milieuspezifischen Begleiterscheinungen“ (s. nur VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.12.2008, Az. 1 S 2256/07, Rn. 77 m.w.N.; aus der jüngsten Rechtsprechung: OVG Saarland, Urt. v. 30.6.2020, Az. 2 C 252/19, 31f.). Problematisch an der Bezugnahme auf diese „typischen Begleiterscheinungen“ ist, dass im Rahmen der Typisierung trotz der Vielfältigkeit des Phänomens der Sexarbeit/Prostitution nicht einmal zwischen der Wohnungs- und der Straßenprostitution differenziert wird, obwohl sich gerade hier die erwartbaren Belästigungen für Anwohner\*innen erheblich unterscheiden können.

Das Bundesverfassungsgericht stuft zudem die Grundrechtsbeeinträchtigungen durch Sperrgebietsverordnungen als unwesentlich ein, weil ein Ausweichen in andere Teile des Gemeindegebiets möglich bleibe (Rn. 27). Das ist theoretisch zutreffend und mag für die Verhältnismäßigkeit der Rechtsgrundlage genügen, dürfte in der Realität aufgrund der regionalen Verbreitung von Sperrgebietsverordnungen und der Konzentration von Sexarbeit auf nur wenige sogenannte Toleranzzonen jedoch kaum möglich sein. Nicht berücksichtigt bleiben die mögliche Stigmatisierungswirkung der Sperrgebietsverordnungen und potenzielle Gefahren für Sexarbeiter\*innen durch ein Verschieben der Tätigkeit in schlecht erschlossene Randgebiete.

Erst beim Erlass konkreter Sperrgebietsverordnungen ist nach dem Bundesverfassungsgericht die geringere öffentliche Sichtbarkeit der Wohnungsprostitution gegenüber der Straßenprostitution zu berücksichtigen (Rn. 27). In der Argumentation scheinen Vorstellungen von der Trennung öffentlicher und privater Sphären durch, die die Grundlage eines Ordnungssystems bilden, das lange Zeit die Regulierung (weiblicher) Sexualitäten legitimiert hat. Sexualitäten sind demnach Privatsache und der staatlichen Regulierung entzogen, solange es sich um aus einer dominanten Mehrheitsvorstellung ‚legitime‘ Sexualitäten handelt, die etwa im institutionellen Rahmen der Ehe stattfinden. Der Regulierung zugänglich sind demgegenüber Sexualitäten, die ‚öffentlich‘ ausgelebt werden oder an deren Regulierung jedenfalls ein ‚öffentliches‘ Interesse besteht. Geschlechtertheoretische Forschung kritisiert die-

sen Dualismus, weil er hierarchische Geschlechterverhältnisse aufrechterhält und Einfallstor für Diskriminierung von Minderheiten ist.

Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf die tatsächlich kaum gegebene Wahrnehmbarkeit für Unbeteiligte erscheint eine einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „öffentlichen Anstandes“ für die Wohnungsprostitution geboten (Lembke 2017, 279).

Auch das Ziel des Jugendschutzes läuft aus einer feministischen Perspektive Gefahr, als Platzhalter für moralische Erwägungen genutzt zu werden. Der Jugendschutz avancierte bereits in der Gesetzgebung und Rechtsanwendung der Weimarer Republik zur zentralen Zielsetzung, um Jugendliche durch Verbote sogenannter „Schmutz- und Schundliteratur“ sowie „Unzucht“ vorgeblich vor sich selbst zu schützen (Steinbacher 2011, 24f.). Dieser paternalistische Ansatz setzt sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem bewahrpädagogischen Ansatz fort, der darauf gerichtet ist, Kinder und Jugendliche von möglichen Konfrontationen mit Sexualitäten abzuschirmen (Valentiner 2021a, 288). Allerdings gewährleistet das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auch für Jugendliche ein Recht auf sexuelle Bildung und Entwicklung, das sie zum Umgang mit Sexualitäten (auch: kommerzialisierten) befähigen soll (Schmidt 2022, 37). Die Vorstellung, Kinder und Jugendliche im Sinne ihrer Persönlichkeitsentfaltung vor Einflüssen abzuschirmen, die sich auf ihre Einstellung zur Sexualität nachteilig auswirken könnten, muss sowohl angesichts der sozialen Realität medial allgegenwärtiger sexualisierter Darstellungen als auch vor dem Hintergrund jüngerer sexualwissenschaftlicher Erkenntnisse als überholt bezeichnet werden (Vollbrecht 2016, 123ff.). Das Bundesverfassungsgericht nimmt einen weiten Spielraum des Gesetzgebers in der Entscheidung, „ob, wo und wann Jugendliche mit dem gesellschaftlichen Phänomen der Prostitution konfrontiert werden sollen“ (Rn. 25) an. Verfassungsrechtlich mag dies gerechtfertigt sein; aus feministischer Perspektive wäre eine an den Werten des Grundgesetzes und den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Persönlichkeitsentwicklung orientierte Rechtsetzung wie Rechtsanwendung zu begrüßen.

Insgesamt ist zu monieren, dass das Bundesverfassungsgericht den mit dem ProstG rechtlich manifestierten gesellschaftlichen „Anschauungswandel“ in der Bewertung der Sexarbeit/Prostitution zwar als einen „beachtliche(n) Gesichtspunkt“ für die Auslegung des Art. 297 Abs. 1 EGVStGB benennt (Rn. 20); er bleibt aber ein bloßer Allgemeinplatz, wenn ihm kein Einfluss auf die Auslegung relevanter Bestimmungen zukommt.

### Feminist Rewriting

Das Gericht verpasst in seiner Entscheidung die Chance, der Rechtsanwendung Maßstäbe für die konkrete Anwendung des Instrumentariums Sperrgebietsverordnung an die Hand zu geben und für dessen grundrechtliche Bedeutung zu sensibilisieren. Wie dies in den Entscheidungsgründen hätte berücksichtigt werden können,

soll nachfolgend exemplarisch anhand eines Feminist Rewriting der Rn. 27 der Entscheidung illustriert werden:

Die in der Ermächtigung des Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGSStGB zum Erlass einer Sperrbezirksverordnung angelegte Einschränkung der Berufsfreiheit der Prostituierten und ihres Umfeldes ist mit Blick auf den dadurch bezweckten Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes auch verhältnismäßig. Die Einrichtung von Sperrbezirken gemäß Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGSStGB, die nur Teile des Gemeindegebiets erfassen, beeinträchtigt die Ausübung der Prostitution und sonstiger Berufe in deren Umfeld nicht gravierend, da solange ein Ausweichen in andere Teile des Gemeindegebiets jeweils möglich bleibt und mit der räumlichen Beschränkung keine Gefährdungen für die Rechtsgüter der Prostituierten einhergehen. Zudem untersagt Art. 297 Abs. 3 EGSStGB Beschränkungen der Ausübung der Prostitution auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks (Kasernierungen). Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Art. 297 Abs. 1 EGSStGB ergeben sich, soweit sich die Rechtsgrundlage auf die Ausübung der Sexarbeit in jedweder Form, einschließlich der Wohnungsprostitution, erstreckt. Die Vorschrift ist insoweit jedoch einer einschränkenden Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „öffentlichen Anstandes“ durch die Rechtsanwendung zugänglich. Das Merkmal des Öffentlichkeitsbezugs setzt die Möglichkeit der Wahrnehmung und/oder Sichtbarkeit der Prostitution durch Anwohnende oder Passant\*innen voraus. Nur so weit hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen, können Sperrbezirksverordnungen auf die Wohnungsprostitution erstreckt werden. Angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten und als solchen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ziels, den Landesregierungen – oder den von diesen ermächtigten Behörden – mit der Möglichkeit der Einrichtung von Sperrbezirken ein Instrument an die Hand zu geben, etwaigen mit der Prostitutionsausübung einhergehenden Missständen im konkreten Fall begegnen zu können, und insbesondere angesichts der hohen Bedeutung des Jugendschutzes (vgl. BVerfGE 83, 130 <139 f.>) ist es den Prostituierten und anderen Personen, die im Zusammenhang mit der Prostitution ihren Beruf ausüben, grundsätzlich zumutbar, mit einer Sperrbezirksverordnung konfrontiert zu werden. Ihre Belange, insbesondere wenn ein Sperrbezirk festgelegt werden soll, in dem bisher mangels Sperrbezirksverordnung der Prostitution nachgegangen worden ist, sind beim Erlass von Sperrbezirksverordnungen sowie bei der gerichtlichen Kontrolle dieser zu berücksichtigen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Oktober 2005, a.a.O. Rn. 21). Zu den angemessen zu berücksichtigenden Belangen der Prostituierten zählt insbesondere ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG und ihre Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Auch stigmatisierende Wirkungen durch zunehmende räumliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen. Zudem sind die Rechte anderer Personen, die ihren Beruf im Zusammenhang mit der Prostitution ausüben, zu berücksichtigen. Rechtliche Regelungen für die Ausübung der konsensualen Prostitution unterliegen in der Zusammenschau dieser grundrechtlichen Gewährleistungen hohen Rechtfertigungsanforderungen. In welchem Umfang und mit welchen Maßgaben sich der Erlass einer Sperrbezirksverordnung im Einzelfall unter Berücksichtigung der davon beeinträchtigten Grundrechte als verhältnismäßig erweist, ist daher vor allem bei Erlass der jeweiligen Sperrbezirksverordnung unter Abwägung aller betroffenen Rechtspositionen und öffentlichen Belange zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, welche Orte für die Ausübung der Prostitution mit Erlass der konkreten Sperrbezirksverordnung und in Zusammenschau mit bereits bestehenden Verordnungen möglich bleiben. Auch ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob von der Sperrbezirksverordnung räumliche Verdrängungseffekte ausgehen, die für die Prostituierten aufgrund der lokalen Verhältnisse und Infrastrukturen mit besonderen Gefährdungen verbunden sind. Auf dieser Ebene kann auch einer geringeren öffentlichen Sichtbarkeit der Wohnungsprostitution beim Aus-

gleich aller Interessen angemessen Rechnung getragen werden. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Art. 12 Abs. 1 GG durch eine Sperrbezirksverordnung entscheidet sich danach nicht in erster Linie bei der Beurteilung der Ermächtigungsgrundlage, sondern beim konkreten Erlass der Verordnung, der vom Beschwerdeführer hier jedoch nicht substantiiert angegriffen wird.

## Fazit

Das ‚feministische Dilemma‘ um den Umgang mit der Sexarbeit/Prostitution spiegelt sich als rechtliches Dilemma in einer ambivalenten Rechtsetzung und Rechtsanwendung, der es an einer verfassungsrechtlichen Konzeption des Selbstbestimmungsrechts von Sexarbeiter\*innen mangelt. Der öffentliche Diskurs fokussiert unter dem Schlagwort der Menschenwürde letztlich die Frage, ob Menschen in der Sexarbeit/Prostitution zu bloßen Objekten gemacht werden. Diese Perspektive greift ebenso zu kurz wie jene, die unter Bezugnahme auf die Freiheit ausschließlich nach der Freiwilligkeit bzw. Unfreiwilligkeit der Tätigkeit fragt, oder jene, die unter Anrufung der Gleichheit die Sexarbeit/Prostitution als Inbegriff hierarchischer Geschlechterverhältnisse verbieten möchte. Erst in der Zusammenschau von Würde, Freiheit und Gleichheit eröffnet sich eine komplexere Perspektive auf Autonomie, welche den Blick von den Sexarbeiter\*innen löst und auf die internen, externen und strukturellen Bedingungen der Sexarbeit/Prostitution richtet. Diese Bedingungen sind es, an denen auch staatliche Maßnahmen zur Regulierung der Sexarbeit/Prostitution auszurichten sind.

## Literatur

**Baer**, Susanne, 2009: Dignity, Liberty, Equality: A Fundamental Rights Triangle Of Constitutionalism. In: University of Toronto Law Journal. 59 (4), 417-468.

**Baer**, Susanne/**Sacksofsky**, Ute, 2018: Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hg.): Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen. Baden-Baden, 11-29.

**Benkel**, Thorsten, 2016: Unmoralische Freiheiten? – Prostitutionsgesetzgebung zwischen Reputationswandel und Interventionspolitik. In: Klimke, Daniela/Lautmann, Rüdiger (Hg.): Kriminologisches Journal, 11. Beiheft: Sexualität und Strafe. Weinheim, 150-168.

**Bundesjustizministerium**, 2023: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs. Internet: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/1123\\_Eckpunkte\\_Modernisierung\\_Strafrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/1123_Eckpunkte_Modernisierung_Strafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (8.2.2024).

**CDU/CSU-Fraktion im Bundestag**, 2023: Positionspapier Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen. Internet: <https://www.cducsu.de/sites/default/files/2023-11/Positionspapier%20Sexkauf%20bestrafen.pdf> (8.2.2024).

**Demir**, Demet, 2023: Zwischen Schutz, Stigma und Stereotyp: Die Anmeldepflicht nach dem ProstSchG. Verfassungsblog, 26. Oktober 2023. Internet: <https://verfassungsblog.de/zwischen-schutz-stigma-und-stereotyp/> (25.2.2024).

**Douglas**, Heather/**Bartlett**, Francesca/**Luker**, Trish/**Hunter**, Rosemary C. (Hg.), 2015: Australian Feminist Judgments Righting and Rewriting Law. Oxford.

- Greb**, Gudrun, 2019: Sexarbeit ist Arbeit. In: Künkel, Jenny/Schrader, Kathrin (Hg.), Sexarbeit. Feministische Perspektiven. Münster, 69-76.
- Grenz**, Sabine, 2018: Sex-Arbeit. Ein feministisches Dilemma. In: *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft. 27 (1), 101-108.
- Gugel**, Rahel, 2010: Das Spannungsverhältnis zwischen Prostitutionsgesetz und Art. 3 II Grundgesetz. Eine rechtspolitische Untersuchung. Berlin, Münster.
- Harrer**, Teresa, 2023: §§ 184f, 184g StGB – ist das Rechtsgüterschutz oder kann das weg? Die aus der Zeit gefallene Strafbarkeit der „verbotenen“ und „jugendgefährdenden“ Prostitution, VerfBlog, 2023/11/02.
- Holzleithner**, Elisabeth, 2002: Sexuelle Autonomie. Ein Konzept im Spannungsfeld von Recht, Macht und Freiheit. In: *Olympe*. 17, 48-59.
- Holzleithner**, Elisabeth, 2017: Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut. In: Lembke, Ulrike (Hg.), Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden, 31-50.
- Hong**, Matthias, 2022: § 2 Grundwerte des Antidiskriminierungsrechts: Würde, Freiheit, Gleichheit und Demokratie. In: Mangold, Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht. Tübingen, 67-124.
- Hunter**, Rosemary/McGlynn, Clare/Rackley, Erika (Hg.), 2010: *Feminist Judgments: From Theory to Practice*. London.
- Jaggar**, Alison M., 1983: *Feminist Politics and Human Nature*. Totowa.
- Lembke**, Ulrike, 2017: Zwischen Konfrontationsschutz und Teilhabe am öffentlichen Raum. In: Lembke, Ulrike (Hg.), Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden, 271-292.
- Lembke**, Ulrike, 2018: Zwischen Würde der Frau, reduziertem Liberalismus und Gleichberechtigung der Geschlechter. Feministische Diskurse um die Regulierung von Prostitution/Sexarbeit. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hg.), Autonomie im Recht. Geschlechtertheoretisch vermesen. Baden-Baden, 275-304.
- MacKinnon**, Catherine, 2011: Trafficking, Prostitution and Inequality. In: *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review*. 46 (2), 271-309.
- Mack**, Elke/Rommelfanger, Ulrich, 2023: Sexkauf. Eine rechtliche und rechtsethische Untersuchung der Prostitution. Baden-Baden.
- Mackenzie**, Catriona, 2014: Three Dimensions of Autonomy: A Relational Analysis. In: Veltman, Andrea/Piper, Mark (Hg.), *Autonomy, Oppression, and Gender*. New York, 15-41.
- Mau**, Huschke, 2022: *Entmenschlicht. Warum wir Prostitution abschaffen müssen*. Hamburg.
- Nagl-Docekal**, Herta, 2003: Autonomie zwischen Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung oder Warum es sich lohnen könnte, dem Verhältnis von Moral und Recht bei Kant erneut nachzugehen. In: Pauer-Studer, Herlinde/Nagl-Docekal, Herta (Hg.): *Freiheit, Gleichheit und Autonomie*. Wien/Berlin, 296-326.
- Nedelsky**, Jennifer, 2011: *Law's Relations: A Relational Theory of Self, Autonomy, and Law*. Oxford.
- Pertsch**, Anne/Bader, Michael, 2016: Regulierung von Sexarbeit und Menschenhandel. Eine Forderung nach Entmischung. In: *Forum Recht*. 34 (3), 99-103.
- Putzke**, Holm, 2018: EGStGB Art. 297. In: Knauer, Christoph (Hg.): *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, Band 3/2. Aufl. München.
- Rössler**, Beate, 2003: Bedingungen und Grenzen von Autonomie. In: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hg.), *Freiheit, Gleichheit und Autonomie*. Wien, Berlin, 327-357.
- Sacksofsky**, Ute, 2023: Sexualmoral im Militär. In: Hofmann, Rainer/Hölscheidt, Sven/Mörth, Philipp/Pirker, Jürgen/Pöschl, Magdalena/Wiederin, Ewald (Hg.): *Festschrift für Franz Merli*. Baden-Baden, 607-622.

**Schmidt, Anja**, 2022: Zur Begründung eines Rechts auf sexuelle Bildung. In: Urban, Maria/Wienholz, Sabine/Khamis, Celina (Hg.): Sexuelle Bildung für das Lehramt. Gießen, 27-45.

**Schrader, Kathrin**, 2019: Vorwort. In: Künkel, Jenny/Schrader, Kathrin (Hg.): Sexarbeit. Feministische Perspektiven. Münster, 5-16.

**Schröder, Julia/Richarz, Theresa Anna**, 2018: Sexuelle Selbstbestimmung in der Sexarbeit. In: Sozial Extra. 42 (6), 19-22.

**Simon, William/Gagnon, John**, 2000: Wie funktionieren sexuelle Skripte? In: Schmerl, Christiane/Soine, Stefanie/Stein-Hilbers, Marlene/Wrede, Brigitta (Hg.), Sexuelle Szenen. Wiesbaden, 70-98.

**Speck, Sarah**, 2018: Von „Sex“- und „Rettungsindustrien“. Anmerkungen zur Debatte um Prostitution und bestehenden Forschungsdesideraten. In: Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft. 27 (1), 109-116.

**Steinbacher, Sybille**, 2011: Wie der Sex nach Deutschland kam. München.

**Valentiner, Dana-Sophia** 2021a: Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Baden-Baden.

**Valentiner, Dana-Sophia**, 2021b: The Human Right to Sexual Autonomy. In: German Law Journal. 22 (5), 703-717.

**Valentiner, Dana-Sophia**, 2023: Online-Dating als Soldatin: Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die wehrrechtliche Wohlverhaltenspflicht. In: Neue Zeitschrift für Wehrrecht. 65 (1), 18-26.

**Vollbrecht, Ralf**, 2016: Pornographienutzung im Jugendalter und ihre Folgen aus medienpädagogischer Sicht. In: Schmidt, Anja (Hg.): Pornographie. Baden-Baden, 123-147.

**Völmann, Berit**, 2018: Autonomiebedingungen im Rahmen der Regulierung von Prostitution/Sexarbeit. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hg.): Autonomie im Recht. Geschlechtertheoretisch vermessen. Baden-Baden, 319-330.

**Von Olshausen, Henning**, 1982: Menschenwürde im Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung? In: Neue Juristische Wochenschrift. 35 (40), 2221-2224.

**Wapler, Frederike**, 2023: Art. 1 Abs. 1. In: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hg.): Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl. Tübingen.

## Quellen

**Bundestags-Drucksache** (BT-Drs.) 14/5958, 8. 5. 2001, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten.

**BVerfG**, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 28. April 2009, Az. 1 BvR 224/07, Rn. 1-31.

**BVerfGE** 120, 224, Beschluss des Zweiten Senats vom 26. Februar 2008, Az. 2 BvR 392/07 (Geschwisterinzest).

**BVerfGE** 153, 182, Urteil vom 26. Februar 2020, Az. 2BvR 2347/15 (Suizidhilfe).

**BVerwGE** 64, 274, Urteil vom 15. 12.1981, Az. 1 C 232.79.

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten** (Prostitutionsgesetz – ProstG) vom 20.12.2001 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 74, ausgegeben am 27.12.2001, Seite 3983)

**Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen** (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21.10.2016 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 50, ausgegeben am 27.10.2016, Seite 2372).

## Anmerkungen

- 1 Jüngst gab es einen solchen Vorstoß der Unionsfraktion, siehe CDU/CSU-Fraktion im Bundestag 2023.
- 2 Von Mathias Hong (2022, Rn. 15f.) im Kontext des Antidiskriminierungsrechts weiterentwickelt zu einem Rhombus, der Freiheit und Gleichheit als Konkretisierung der Würde und zusätzlich die Demokratie als Ausprägung aller drei Werte aufnimmt.
- 3 Sabine Grenz (2018, 101ff.) bezeichnet die Sexarbeit selbst daher als „feministisches Dilemma“.
- 4 Nach aktuellen Plänen des Bundesjustizministeriums soll § 184f. StGB gestrichen werden (Bundesjustizministerium 2023, 2). Kritisch zu §§ 184f, 184g StGB Harrer 2023.